

Einladung

für die am Montag, 19.04.2021 um 15:00 Uhr stattfindende Sitzung des Stadtrates im Gustl-Lang-Saal in der Max-Reger-Halle.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung (15:00 Uhr)

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 08.03.2021**
2. **Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
 - 2.1. Bebauungsplanänderung Nr. 61 26 187 Ä2 "zwischen Anton-Bruckner-Straße und Konradshöhe gemäß § 13 BauGB
 - 2.2. Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
3. **Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen**
 - 3.1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Errichtung eines innerstädtischen Jugendtreffs
4. **Gegenstand aus dem Integrationsbeirat**
 - 4.1. Änderung der Satzung des Integrationsbeirates der Stadt Weiden i.d.OPf.
5. **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans
Behandlung weiterer Flächensteckbriefe zur Neuausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen**
6. **Evaluierung von Eingemeindungen: Beschluss des Stadtrats vom 07.09.2020**
7. **Bestellung eines Notkommandanten und eines stellvertretenden Notkommandanten für die Ortsteilfeuerwehr Neunkirchen**
8. **Neubau Wohnungslosenunterkunft
Sachstandsbericht und Wirtschaftlichkeitsberechnung**
9. **Anträge aus der Stadtratssitzung vom 25.01.2021**
 - 9.1. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.11.2020
Zukunft des Stadtbads Weiden
 - 9.2. Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 04.01.2021
Digitalisierung an Schulen
10. **Anträge aus der Stadtratssitzung vom 08.03.2021**
 - 10.1. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 04.01.2021
Corona: Veröffentlichung Ct-Wert

- 10.2. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 05.02.2021
Wohnquartier Turnerweg
- 10.3. Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 07.02.2021
Mobilitätskonzept der Stadt Weiden i.d.OPf.
- 10.4. Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 09.02.2021
Information zur Weiterarbeit zum Projektauftrag " Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und Aktivierung der Weidener Innenstadt" und zur künftigen Struktur und Zusammenarbeit der am Stadtmarketing beteiligten Akteure
- 10.5. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 09.02.2021
Corona-Schnelltest für Schülerinnen und Schüler

11. Neue Anträge

- 11.1. Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 11.02.2021
Innerstädtische Gewerbeflächen/Altlastensanierung
- 11.2. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.02.2021
Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans bezüglich Neuausweisung und Nachverdichtung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen
- 11.3. Dringlichkeitsantrag der Ausschussgemeinschaft DÖW vom 04.03.2021
Förderprogramm
- 11.4. Dringlichkeitsantrag der Ausschussgemeinschaft DÖW vom 05.03.2021
Aufhebung der Maskenpflicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Weiden i.d.OPf.
- 11.5. Antrag der Bürgerliste vom 16.03.2021
Gewerbefläche Standortübungsplatz Weiden
- 11.6. Antrag der Bürgerliste vom 18.03.2021
Vertragsmanagement der Stadt Weiden i.d.OPf.
- 11.7. Antrag der Stadtratsfraktionen CSU, Bürgerliste und der Ausschussgemeinschaft FW/FDP vom 23.03.2021
Testen, testen, testen

Nichtöffentliche Stadtratssitzung im Anschluss an die öffentliche Stadtratssitzung

Hinweis:

Auf die Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, insbesondere § 1 (Mund-Nasen-Bedeckung) wird hingewiesen

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

- **Behandlung weiterer Flächensteckbriefe zur Neuausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen**

Sachstandsbericht:

Vor weiteren Überlegungen zur Neuausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf die Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung hinzuweisen. Nach den Festlegungen im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm unter 3.1 (Flächensparen), 3.2 (Innenentwicklung) und 1.2.1 (Demographischer Wandel) ist bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen der Bedarf für die Neuausweisung darzulegen.

Um eine bedarfsgerechte Neuausweisungen von Wohnbauflächen zu forcieren, ist demnach der Bedarf zu eruieren. Zur Deckung dieses Bedarfs spielt die Aktivierung von bestehenden Potenzialen wie bspw. Baulücken, Nachverdichtung, etc. eine gewichtige Rolle, um eine nachhaltige Stadtplanung zu gewährleisten und untergenutzte Flächen zu verhindern. Ein gewisser Anteil ist dabei sicherlich auch durch Neuausweisungen vorzusehen, um auch zukünftig ein attraktiver Wohnstandort zu sein. Dies sollte jedoch stets in einem Einklang zwischen Bedarf und bestehenden Potenzialen geschehen.

Insofern können voraussichtlich nicht alle der fachlich vorgeprüften und bisher zur Weiterverfolgung beschlossenen Neuausweisungsflächen und der nachfolgend aufgeführten ebenfalls fachlich vorgeprüften und zusätzlich in die Diskussion gebrachten Flächen auch als zukünftige Wohnbau- oder Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der Umfang der Neuausweisungsflächen ist sowohl abhängig von der Entwicklungsbereitschaft der Grundstückseigentümer als auch von der Abstimmung mit den zuständigen Landesplanungsbehörden bzgl. der Flächensparoffensive (<https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/>).

Neuausweisung von Wohnbauflächen

Für die Nachverdichtungen im Bestand, die Aktivierung vorhandener Baulücken sowie mögliche Umstrukturierungen ist in den bisherigen Überlegungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren ein Innenentwicklungspotential von ca. 3.160 Wohneinheiten bzw. ca. 5.740 Bewohnern ermittelt worden.

Der für diesen Planungshorizont anzunehmende Bedarf muss folglich das nach aktuellem Planungsstand anzunehmende Innenentwicklungspotential (mit einer Anzahl von etwa 3.160 Wohneinheiten bzw. 5.740 Bewohnern) überschreiten, damit darüber hinaus Neuausweisungen von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan erfolgen können. Die Abstimmung zu diesem zu spezifizierenden Bedarf mit dem beauftragten Büro und den Landesplanungsbehörden ist in Bearbeitung (bspw. könnten hierbei die Funktion und strategische Weiterentwicklung Weidens als Oberzentrum und die Entwicklung im Umland gegenständlich sein).

Die Ausweisung von Wohnbauflächen unter partieller Anpassung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans steht bereits jetzt unter dem Vorbehalt der Bedarfsanerkennung durch die Genehmigungsbehörde.

Bisher wurden Neuausweisungsflächen zur Weiterverfolgung beschlossen, die insgesamt ein Potential von ca. 390 Wohneinheiten bzw. ca. 855 Bewohnern bieten. Die bisherige Beschlusslage und der diesem Vorlagebericht beigefügte Beschlussvorschlag ermöglichen es, die Diskussion und Gespräche mit Eigentümern nicht vorab zu verengen. Sie beziehen sich auf den **Vorentwurf** des Flächennutzungsplans. In diesem besteht die Möglichkeit zunächst als Diskussionsgrundlage auch die unten aufgeführten Flächen darzustellen. Für den **Entwurfs**stand soll dem Stadtrat sofern erforderlich eine Prioritätenliste zu den Flächen vorgestellt werden, anhand der eine dem abgestimmten Bedarf entsprechende Flächenauswahl bestimmt wird (Entwurf beschreibt einen weit fortgeschrittenen Planungsstand der im Prinzip genehmigungsfähig ist, sofern sich aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB keine wesentlichen neuen Erkenntnisse ergeben).

Weitere Flächensteckbriefe

In der Stadtratssitzung vom 19.11.18 wurden u. a. die Flächensteckbriefe für Wohnbauland Nr. 1 bis Nr. 19 behandelt. Dabei wurde beschlossen die Flächen Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 19 im Vorentwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche darzustellen.

Aufgrund der veröffentlichten Informationen erreichten die Verwaltung erfreulicherweise Interessensbekundungen von Eigentümern weiterer Flächen. In diesen Fällen wurden die Flächen fachlich vorgeprüft und veranlasst durch das Entwicklungsinteresse der Eigentümer weitere Flächensteckbriefe erstellt. Im Zeitraum vom Mai 2019 bis März 2020 wurden also weitere Flächen in Form der Flächensteckbriefe Nr. 20, 21, 22, 23, 24 und 34 im Hinblick auf Ihre Eignung zur Neuausweisung von Wohnbauland fachlich untersucht. Es wurden mit Eigentümern erste Informationsgespräche geführt, in denen der weitere Ablauf des Verfahrens erläutert wurde. Ergänzend zu den in den Flächensteckbriefen aufgeführten Flächen wurden weitere Flächenanfragen an das Planungsbüro herangetragen. Diese wurden nicht in den Steckbriefen aufgeführt, da hier bereits anderweitige Planungen und Festsetzungen gelten. Die Flächensteckbriefe sowie Kurzaussagen zu den weiteren Flächenanfragen wurden nach deren Erarbeitung auf der Homepage der Stadt Weiden veröffentlicht, um frühzeitig dazu eingehende Anmerkungen seitens der Öffentlichkeit einarbeiten zu können.

Die Verwaltung schlägt vor entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros die Flächen Nr. 25 als gemischte Baufläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, um damit die tatsächlichen Verhältnisse darzustellen.

Die Verwaltung schlägt vor die Fläche Nr. 16 im Vorentwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche darzustellen. Grund hierfür ist die grundsätzliche Eignung gemäß Flächensteckbrief. Darüber hinaus besteht seitens der Eigentümer Entwicklungsinteresse.

Auf der Fläche Nr. 26 läuft bereits das Bebauungsplanverfahren Nr. 287 „Edeldorfer Weg Nord“. Vorarbeiten für ein ggf. erforderliches Flächennutzungsplanänderungsverfahren sind vorhanden. Hinweis: Eine Aufnahme als Wohnbauland erscheint im Fall der Weiterverfolgung des Bebauungsplanverfahrens und Abschlusses eines entsprechenden städtebaulichen Vertrags sinnvoll, um die Verfahren zu bündeln. In diesem Fall sollte die Fläche für den Vorentwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche aufgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor die Flächen Nr. 27, Nr. 29, Nr. 33 und Teile der Fläche Nr. 34 im Vorentwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche darzustellen. Dies wird im Folgenden begründet:

- Nr. 27: Die Fläche ist Teil der Umstrukturierungsfläche 5, welche bereits im Rahmen des FNPs untersucht wurde. Seitens einiger Eigentümer wurde ein Entwicklungsinteresse bekundet.
- Nr. 29: Hier besteht seitens des Eigentümers ein Entwicklungsinteresse und ist zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Kontakt mit der Stadt.
- Nr. 33: Hier läuft bereits das Bebauungsplanverfahren Nr. 313 „Horbach“. Die Fläche sollte entsprechend in den Vorentwurf des FNPs aufgenommen werden.
- Nr. 34: Nach einer Neuberechnung der Hochwassergrenzen und damit einem großflächigen Wegfall des Schutzstatus wurde diese Fläche als Potenzialfläche aufgenommen. Die Fläche eignet sich grundsätzlich für eine Neuausweisung, teilweise ist bereits eine Erschließung durch die bestehende Kleingartenanlage vorhanden. Von mehreren Eigentümern ist ein Entwicklungsinteresse bekannt. Mit einer Bebauung der Fläche würde jedoch sowohl ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet als auch für den Biotopverbund bedeutende Flächen entfallen. Die Darstellung als Wohnbaufläche im FNP empfiehlt sich demnach nur für einen Teilbereich der Fläche Nr. 34, ein geeigneter Abstand zur Schweinnaab sowie auf die Freihaltung des im östlichen Bereich befindlichen Spielplatzes ist im Falle einer baulichen Entwicklung zu achten.

Nicht aufgenommen werden sollen die Flächen Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 30, Nr. 31 und Nr. 32. Dies wird folgendermaßen begründet:

- Nr. 20: Im Flächensteckbrief wurde eine gute Eignung für Wohnbauland bescheinigt und seitens des Eigentümers ist ein Entwicklungsinteresse bekannt. Neue Erkenntnisse zur Lärmschutzthematik und Umgang mit dem Bestand weisen jedoch eher darauf hin, dass die bisherige Darstellung als Mischbaufläche bestehen bleiben sollte. Dies schließt mögliche Wohnnutzungen auf der Fläche nicht grundsätzlich aus.
- Nr. 21: Es handelt sich um eine Fläche mit mittlerer Eignung für eine Wohnbaulandausweisung, aufgrund eines voraussichtlich hohen Erschließungsaufwands erscheint aber nur eine zusammenhängende Entwicklung mit Fläche Nr. 7 sinnvoll. Für diese liegt ein negativer Stadtratsbeschluss vom 19.11.18 vor.
- Nr. 22: Die Fläche schließt an ein bestehendes Dorfgebiet an und kann zwar zur Ortsbildabrundung im Nordosten beitragen, es ist aber davon auszugehen, dass die Fläche bei einem HQ100-Hochwasserereignis zum großen Teil überschwemmt werden würde.
- Nr. 23: Eine Neuausweisung auf dieser Fläche wäre mit erheblichen forstwirtschaftlichen Eingriffen verbunden. Auch die Anbindung zur Nahversorgung und sozialen Infrastruktur ist nicht gegeben.
- Nr. 24: Die Fläche ragt im Westen in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Waldnaab. Sie liegt außerdem vollumfänglich innerhalb eines vom LfU definierten wassersensiblen Bereiches. Insgesamt sollte eine Bebauung hier im (weiteren) Auenbereich der Waldnaab aufgrund der Bedeutung für den Wasserhaushalt und -rückhalt und dem Entwicklungspotenzial für den Biotopverbund nicht weiterverfolgt werden.
- Nr. 28: Eine Nachverdichtung auf dieser Fläche ist ohne eine Änderung des FNP möglich.
- Nr. 30: Der Antrag, auf dieser Fläche Erdaushub zu lagern, wurde genehmigt, eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.
- Nr. 31: Aufgrund der geringen Flächengröße besteht kein Entwicklungspotential.
- Nr. 32: Die Fläche liegt nicht im räumlichen Siedlungszusammenhang.

Neuausweisung von Gewerbeflächen

In der Stadtratssitzung vom 19.11.18 wurden Flächen für potentielle Gewerbeflächenausweisungen in Form der Flächensteckbriefe Nr. 1-9 vorgestellt. Seither wurde durch das beauftragte Planungsbüro ein weiterer Flächensteckbrief Nr. 10 erarbeitet.

Es wird empfohlen einen Beschluss über die Darstellung von Gewerbeflächenausweisungen im Flächennutzungsplan aufgrund der neuen Umstände seit dem Bürgerentscheid zu Weiden-West-IV zu verschieben, bis die Verwaltung entsprechend dem Beschluss des Stadtrats vom 08.03.21 die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Konzept erfasst und entsprechende Flächensteckbriefe erstellt hat. Ein Beschluss zur Übernahme von Flächen in den Flächennutzungsplan kann dann für alle Bereiche gesammelt gefasst werden.

Stadtrat:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Evaluierung von Eingemeindungen: Beschluss des Stadtrats vom 7.9.2020

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat am 7.9.2020 beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt zu Lehrstühlen aufzunehmen, um eine historische Dokumentation und wissenschaftliche Untersuchung sämtlicher Eingemeindungen der Stadt Weiden i.d.OPf. zu initiieren.

Das Kulturamt hat in der Sache Kontakt aufgenommen mit der OTH, hier Professor Dr. Wolfgang Weber, dem Deutschen Institut für Urbanistik und neun Lehrstühlen für Wirtschaftsgeographie, historische Geographie, Humangeographie, Kulturgeographie, Transformationsforschung, Geographie und regionale Geographie an bayerischen Universitäten.

In den Antworten herrschte Einhelligkeit, dass die Thematik für eine Master- oder Bachelorarbeit zu umfangreich sei, daher erscheint der Vorschlag des Lehrstuhlinhabers für Kulturgeographie an der Universität Bamberg, Professor Dr. Marc Redepenning, im Wintersemester, sofern die Pandemie es zulässt, eine Seminararbeit mit mehreren Studenten vor Ort zu erstellen, am geeignetsten. Umso mehr als auch der Lehrstuhl für historische Geographie der Universität Bamberg (Professor Dr. Andreas Dix) mit eingebunden werden könnte.

Die externen Ausgaben für dieses Projekt belaufen sich auf geschätzte 12.000 € (Unterbringung der Studenten, Fahrtkosten, u.ä.), die im Nachtragshaushalt bewilligt werden sollten.

Mit Professor Redepenning wurden im Vorfeld folgende mögliche Themenfelder besprochen:

- Archivarbeit zur Thematik
- Zeitzeugeninterviews/oral history
- Baupolitik
- Finanzen
- Identitätsfrage/Stimmungsbild

Inwieweit eine Publikation der Ergebnisse erfolgen und wie diese finanziert werden soll müsste noch geklärt werden.

Die Stadt Weiden ist Stabilisierungskommune. Die hier im Raum stehende neue freiwillige Leistung bedarf der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Stadtrat:

() beratend (x) beschließend

(x) öffentlich () nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Dezernat 3;
Bestellung eines Notkommandanten und eines stellvertretenden Notkommandanten für die Ortsteilfeuerwehr Neunkirchen

Sachstandsbericht:

Die Amtszeit der beiden Kommandanten Christian Müller und Roman Baumgärtner endete zum 08.01.2021.

Aufgrund der Corona-Pandemie war es bisher nicht möglich, eine entsprechende Dienstversammlung, in der ein Kommandant sowie ein Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr zu wählen ist, abzuhalten.

Die Ortsteilfeuerwehr Neunkirchen wäre somit weiterhin ohne Kommandant und somit ohne Führung.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann nun von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Gebrauch machen und einen Notkommandanten bzw. Notstellvertreter bestellen. Die Bestellung kann innerhalb von 3 Monaten, nach Ausscheiden der bisherigen Kommandanten, geschehen.

Davon wurde bislang abgesehen, da § 16 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) für die vordringlichste und zeitlich unaufschiebbare Aufgabe des Kommandanten, bzw. dessen Stellvertreters, nämlich an den Einsätzen als Einsatzleiter teilzunehmen, eine Ersatzlösung in Form des zuerst am Einsatzort eintreffenden Einheitenführers vorsieht, wenn die Funktion des Kommandanten und dessen Stellvertreters gleichzeitig unbesetzt sind. Diese Lücke ist im Normalfall somit vorübergehend hinnehmbar.

Nach Ablauf der 3-Monatsfrist muss die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Bestellung vornehmen, sofern keine Wahl möglich war.

Für die Bestellung von Notkommandanten ist der Stadtrat zuständig, da es sich nicht um eine laufende Angelegenheit ohne grundsätzliche Bedeutung handelt.

Es gelten die gleichen Eignungsvoraussetzungen wie für gewählte Kommandanten, bzw. deren Stellvertreter.

Nach Wegfall der pandemiebedingten Hinderungsgründe ist die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreters im Rahmen einer Dienstversammlung baldmöglichst nachzuholen.

Stadtrat:

() beratend (x) beschließend

(x) öffentlich () nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Neubau Wohnungslosenunterkunft
Sachstandsbericht und Wirtschaftlichkeitsberechnung

Vorgang:

Stadtrat 18.03.2019

Stadtrat 18.11.2019

Stadtrat 07.04.2020

Stadtrat 08.03.2021

Sachstandsbericht:

Beschlusslage:

In den Sitzungen des Stadtrats am 18.03.2019, 18.11.2019 und 07.04.2020 sind auf Basis von Erkenntnissen aus Referenzobjekten und Vorarbeiten durch die Verwaltung

- die Bedarfsdefinition (Anzahl der Unterkunftsplätze, Flächen und Raumstruktur),
- die betriebliche Konzeption und
- die auszuführende Baukonstruktion
- mit hinterlegten Baukosten (4,1 Millionen Euro)

beschlossen worden. Darüber hinaus ist die Verwaltung beauftragt worden, eine GÜ-Vergabe zu prüfen.

Der Stadtrat hat im Ergebnis der Haushaltsverhandlungen 2021 das Budget für diese Maßnahme (zulasten der Anzahl der Unterkunftsplätze) reduziert und eine Kostendeckel in Höhe von drei Millionen Euro festgelegt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 beschlossen, dass „*vor einer weiteren Entscheidung über eine GÜ-Vergabe die Verwaltung beauftragt wird, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen*“. Hier ist die Verwaltung aufgefordert, die GÜ-Vergabe der vorgeschlagenen Beschaffungsvariante (eine mehrere Gewerke zusammenfassende Vergabe der Bauleistungen mittels systemspezifischer Leistungsbeschreibung) gegenüberzustellen und beide Varianten hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit zu vergleichen.

Entsprechend dem Auftrag des Stadtrats an die Verwaltung erfolgt daher in einer ersten und überschlägigen Annäherung folgender Beschaffungsvariantenvergleich:

Vergabe von Bauleistungen über eine systemspezifische Leistungsbeschreibung:

Wesentliches Merkmal dieser Beschaffungsvariante ist, dass bei der Vergabe der Bauleistungen mehrerer Gewerke inklusive der hierfür erforderlichen Werkplanungen in einer Ausschreibung zusammengefasst werden. Im Wesentlichen sind dies voraussichtlich die gesamten Hochbaugewerke. Damit kann diese Vergabe äquivalent zu einer GU-Vergabe gesehen werden.

- Projektleitung durch Hochbauabteilung.
- Beauftragung Planer, über eine beschränkte Ausschreibung mit Bieterwettbewerb fachkundiger Unternehmen.
- Einholung von Angebote mit einer systemspezifischen Leistungsbeschreibung, entsprechend den nutzerbezogenen Anforderungen (GU-Vergabe) durch die Planer.
- Einholung von Angeboten, z.B. für Außenanlagen

Kostendeckel:		3.000.000 €
Kosten Planungsleistungen:	./. ca. 480.000 €	
Sonstige Gutachten:	<u>./. ca. 20.000 €</u>	<u>./. 500.000 €</u>
Vergabesumme Bauleistung:		2.500.000 €

Pro:

- Abgeklärte rechtliche Vergabekonformität
- Knowhow in der Verwaltung vorhanden.
- Steuerungsmöglichkeit bei nicht übertragbaren Bauherrenrisiken (Altlasten, Boden, Entsorgung etc.) während der Planungs- und Bauphase mit Angebotseinholung möglich.
- Wesentliches Einsparpotential in der Bauausführung durch Systemvergabe mit Werkplanung erreicht.

Contra:

- Mögliche Mehrkosten durch konjunkturbedingte Kostenentwicklung während der Planungsphase.
- Koordinierung von Hochbau und Freianlagen durch den Bauherrn bzw. seinen Handlungsgehilfen
- Fertigstellungstermin wird mit Vergabe der Bauleistungen vereinbart.

GÜ-Vergabe:

Wesentliches Merkmal dieser Beschaffungsvariante ist die Vergabe der Gesamtleistungen dieser Maßnahme (gesamte Planungsleistungen und Bauleistungen) an einen Auftragnehmer auf Basis einer Funktionsbeschreibung.

- Projektleitung durch Hochbauabteilung.
- Beauftragung Planer zur Begleitung der GÜ-Ausschreibung
- Beauftragung Anwalt zur Begleitung des Vertrags zwischen Stadt Weiden und GÜ

Kostendeckel:		3.000.000 €
Kosten Anwalt:	./. ca. 10.000 €	
(in Anlehnung PPP-Projekt FOS/BOS)		
Kosten Begleitung:	./. ca. 50.000 €	
(in Anlehnung PPP-Projekt FOS / BOS)		
Sonstige Gutachten:	./. ca. 20.000 €	
Kosten Planungsleistungen (GÜ):	<u>./. ca.480.000 €</u>	<u>./. 560.000 €</u>
(im Auftrag GÜ enthalten)		
Baukosten (GÜ):		2.440.000 €
(darin sind Risiko- und Gewinnzuschlag enthalten)		

Pro:

- Fertigstellungstermin wird am Anfang mit GÜ vereinbart.
- Baukoordination liegt beim GÜ

Contra:

- Vergabekonformität evtl. nicht gegeben.
- Knowhow der Verwaltung nicht vorhanden.
- Risiko- und Gewinnzuschlag beim GÜ.
- Nachtragsrisiko durch starke Verhandlungsposition des GÜ.

Eine Begründung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit für die GÜ-Vergabe ließ sich über diese Annäherung nicht finden. Zur weiteren Aufklärung der Wirtschaftlichkeit beider Beschaffungsvarianten sowie der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen ist ein externes Fachbüro mit einem Wirtschaftlichkeitsvergleich sowie ggf. einer vergaberechtlichen Begründung für eine GÜ-Vergabe beauftragt worden.

Die Ergebnisse soll bis zur Stadtratssitzung am 18.04.2021 vorliegen.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der CSU-Fraktion vom 22.11.2020
Zukunft des Stadtbads Weiden**

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 22.11.2020 beantragte die CSU-Stadtratsfraktion einen Beschluss über ein schlüssiges Konzept zum künftigen Betriebs des Stadtbades.

Hintergrund des Antrages war ein BGH-Urteil vom 23.11.2017 (III ZR 60/16) zu einem Badeunfall.

Das Stadtbad war bis 2019 nur als Grünanlage definiert worden, das Schwimmen erfolgte auf eigene Gefahr. Parallel dazu hatte die Verwaltung im Jahr 2019 zusammen mit einem Sachkundigen für Bädertechnik (BSG Consult) eine Begehung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Begehung sind angefügt. Im Ergebnis war der Gutachter tendenziell zu der Einschätzung gelangt, dass eine Badeaufsicht nicht erforderlich ist (vgl. 3.2.1. und 3.3 der Gefährdungsbeurteilung). Ein abschließendes Urteil war aber nicht möglich, da der besagte Teil der Waldnaab zum Zeitpunkt der Begehung nicht angestaut war. Die sonstigen Empfehlungen des Gutachters wurden umgesetzt.

Da weder die WTW noch das Schätzlärbad im Jahr 2020 coronabedingt geöffnet waren, befürchtete die Verwaltung in den Sommerferien einen verstärkten Besucherandrang im Stadtbad mit erhöhtem Risiko von Leib und Leben für badende Gäste. Nachdem eine kurzfristige Installation von ehrenamtlichem Personal über die DLRG erfolglos blieb, vereinbarte die Verwaltung mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke eine Personalgestellung von Rettungsschwimmern, die üblicherweise in der WTW eingesetzt werden und zu dieser Zeit in Kurzarbeit waren.

Eine Zwischenberatung durch BSG Consult mit Vororttermin fand im Jahr 2020 statt. Darauf aufbauend führt der Gutachter derzeit eine abschließende Begutachtung durch. Mit dem Versand des Gutachtens ist erst Mitte April zu rechnen. Dem Grund nach wird aber eine Besetzung des Stadtbades mit einer Kraft während der Öffnungszeiten, also tendenziell von Mitte Mai bis Mitte September an sieben Tagen pro Woche zwischen 10 und 20 Uhr (70 Wochenstunden), erforderlich. Diese Badeaufsicht wird aber voraussichtlich nur erforderlich, wenn der Altarm des Flutkanals angestaut wird.

Im Stellenplan 2021 waren vorsorglich zwei Planstellen geschaffen, die dann wöchentlich bis zu 78 Wochenstunden Badeaufsicht sicherstellen können.

Soweit eine Badeaufsicht eingestellt bzw. beauftragt wird, handelt es sich um eine neue freiwillige Leistung. Da die Stadt Weiden Stabilisierungskommune ist, bedarf es für das Eingehen dieser neuen freiwilligen Leistung der Genehmigung des bayerischen Innenministeriums.

Folgende Optionen stehen daher aus Sicht der Verwaltung zur Verfügung:

Variante 1 Nichtaufstauen

Der Altarm der Waldnaab wird nicht aufgestaut. Der Altarm wird daher nicht ausreichend Wasser führen, um das Nichtschwimmerbecken lebensgefährdend zu füllen. Ein Schwimmen im Altarm wäre nur nach regnerischen Tagen möglich. Das Stadtbad würde dann als Grünanlage weiterbetrieben. Das Planschbecken könnte weiter genutzt werden.

Variante 2.1 Aufstauen mit eigenem oder ehrenamtlichen Personalausschuss

Wenn der Altarm angestaut wird, stellt die Stadt Schwimm- und Badeflächen zur Verfügung. Dementsprechend erforderliches Personal könnte als Saisonkräfte eingestellt werden. Das Personal würde, soweit es „nur“ die Wasseraufsicht wahrnimmt, als Rettungsschwimmer in Entgeltgruppe 3 TVöD eingestellt. Die "Wasseraufsicht" umfasst die Aufsicht über die Wasserfläche, den Beckenumgang und die mit der Wasserfläche verbundenen Geräten oder Anlagen (z. B. Sprunganlagen oder Spielgeräte). Sie beinhaltet insbesondere die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen.

Der Personalaufwand pro Stunde wird in Entgeltgruppe 3 laut KGST mit 29,73 € beziffert. Bei den avisierten zehn Stunden an sieben Tagen pro Woche ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 36.200 € pro Jahr. Es ist mit jährlichen Steigerungsraten von durchschnittlich 1,5% zu rechnen (Tariferhöhungen).

Ergänzend bzw. alternativ steht die Verwaltung derzeit mit den Verantwortlichen der Wasserwacht Sektion Weiden-Neustadt in Kontakt, in wie weit die Badeaufsicht durch ehrenamtliches Personal abgedeckt werden kann und dadurch eventuell die Kosten gesenkt werden können.

Variante 2.2 Aufstauen mit Personal der Stadtwerke

Alternativ könnte auch, wie im letzten Jahr, auf das Personal der WTW zurückgegriffen werden. Diese sind fertig ausgebildet und dementsprechend deutlich weniger betreuungsinintensiv. Allerdings liegt deren Stundenpreis bei 45 € zzgl. Mehrwertsteuer (53,55 € brutto). Hochgerechnet würden diese knapp 65.200 € kosten. Das Personal stünde tendenziell dieses Jahr wieder zur Verfügung, da auch im Sommer 2021 in der WTW mit Kurzarbeit gerechnet wird. In den folgenden Jahren wird das Personal wieder in der WTW eingesetzt werden und steht dann nicht mehr zur Verfügung.

Gleichzeitig ist es nicht möglich, die Aufgabe „Badebetreuung Stadtbad“ dauerhaft an die Stadtwerke auszugliedern, da dies nach Einschätzung der Steuerabteilung eine zu versteuernde verdeckte Gewinnausschüttung darstellen würde.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 04.01.2021
Digitalisierung an den Schulen,

Sachstandsbericht:

Die AG Grün.Bunt.Weiden beantragte mit Schreiben vom 04.01.2021 eine tabellarische Übersicht (Projektübersicht) für alle von der Stadt Weiden als Sachaufwandsträger zu versorgenden Schulen zu folgenden Einzelthemen:

1. Netz-Infrastruktur
 - Aktueller Stand und geplante Weiterarbeit insbesondere im Hinblick auf Netz-Kapazität – und Geschwindigkeit sowie den Abdeckungsgrad in der jeweiligen Schule
2. Endgeräte
 - Bedarf: Wann wurde was in welcher Menge an Geräten/Einrichtungen seitens der Schule beantragt?
 - Stand der Umsetzung und geplanter Weiterarbeit
3. Fördermöglichkeiten
 - Nutzungsgrad der Fördermöglichkeiten
 - Risiko-Bewertung bezüglich zeitlicher Überschreitung des „Förderfensters“

Zu 1.:

Den aktuellen Stand und die geplante Weiterarbeit an der Netz-Infrastruktur an den Schulen entnehmen Sie bitte aus der beigefügten Tabelle (siehe Anlage – Netzinfrastruktur Tabelle). An den grün eingefärbten Schulen wurden die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen. Bei den orange hinterlegten Schulen werden die Baumaßnahmen 2021 begonnen. Ab 2022 werden an den gelb markierten Schulen die Baumaßnahmen begonnen.

Zu 2.:

Die Bedarfe der Schulen wurden und werden regelmäßig gemeldet bzw. durch die Stadt Weiden i.d.OPf. abgefragt.

Bisher wurden im Rahmen bestehender Förderprogramme 590 Tablets ausgeschrieben und bestellt. Jede Schule verfügt über 2x16 Tablets inklusive Ladekoffer.

Des Weiteren wurden 386 Notebooks ausgeschrieben und bestellt. 290 Stück wurden bisher geliefert. An die Schulen wurden bisher 279 Notebooks ausgegeben. 11 Geräte werden aktuell für den Schuleinsatz vorbereitet. Weitere 96 Notebooks sind aktuell zur Lieferung ausgeschrieben und sollen laut Lieferanteninformation bis Ende März 2021 eintreffen.

Andere Geräte, wie zum Beispiel Beamer, Dokumentenkameras, PCs und Monitore sind aktuell ausgeschrieben und werden im Rahmen der bestehenden Förderprogramme (siehe Anlage – Aktuelle Förderprogramme) beschafft. Die Ersten Lieferanten konnten bereits beauftragt werden. Es wird mit einem Lieferbeginn ab Ende April 2021 gerechnet.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde die Stadt Weiden i.d.OPf. informiert, dass über das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ Finanzmittel für die Beschaffung von Dienst-Laptops / Tablet bereitgestellt werden. Die staatliche Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000 € je Gerät (max. förderfähige Geräteanzahl 494 Stück). Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat die Förderunterlagen bei der Regierung der Oberpfalz bereits eingereicht und mit Förderbescheid vom 25.02.2021 die Bewilligung erhalten. Derzeit werden Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung der Lehrerdienstgeräte erstellt.

Zu 3.:

Die aufgesetzten Förderprogramme werden durch die Stadt Weiden i.d.OPf. in vollem Umfang beantragt und umgesetzt. Um die Umsetzung dieser Förderprogramme sicherstellen zu können, wurde hierfür die Stelle des IT-Koordinators in der Schulabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. geschaffen, der für die Digitalisierung an den Weidener Schulen zuständig ist. Das Risiko ein „Förderfenster“ zu überschreiten besteht bei der aktuellen Marktsituation leider immer. Dies ist auch den Fördermittelgebern bewusst. Hier wurde jedoch bereits durch die Verlängerung einzelner Förderprogramme entgegengewirkt.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bearbeitet die auferlegten Förderprogramme der Regierung der OPf. mit dem Ziel einer schnellen Realisierung. Hierzu stehen die einzelnen Fachbereiche der Stadt Weiden in engem Kontakt mit den einzelnen Schulen.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der AfD Stadtratsfraktion vom 04.01.2021
Corona: Veröffentlichung Ct-Wert

Sachstandsbericht:

Die AfD-Stadtratsfraktion stellt den Antrag, dass in Zukunft neben der Anzahl der „positiv auf Corona getesteten“ Personen auch immer deren Ct-Wert (=Cycle-threshold-Wert) mit veröffentlicht wird.

Nach fachlicher Einbeziehung des Gesundheitsamtes Neustadt a.d.Waldnaab ist der Antrag wie folgt zu bewerten:

Zunächst ist festzuhalten, dass weder die Stadt Weiden i.d.OPf. selbst noch das Gesundheitsamt Zahlen zu positiv auf Corona getestete Personen amtlich veröffentlichen. Die Zusammenführung, Validierung und Veröffentlichung solcher Zahlen obliegt in Bayern dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie auf Bundesebene dem Robert-Koch-Institut. Soweit in Pressemitteilungen, Bekanntmachungen, Allgemeinverfügungen oder Internetinhalten der Stadt entsprechende Zahlen benannt werden, beziehen sich diese immer auf Veröffentlichungen der genannten Institute.

Eine eigenständige Veröffentlichung von Ct-Werten positiv auf Corona getesteter Personen scheidet schon deshalb aus, weil es für die Laborbetreiber diesbezüglich derzeit weder eine Erhebungs- noch eine Meldepflicht gibt.

Das Gesundheitsamt Neustadt a.d.Waldnaab steht darüber hinaus einer generellen Erhebung sowie anschließender Veröffentlichung von Ct-Werten aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

Gegen die beantragte Veröffentlichung von Ct-Werten der positiv auf Corona Getesteten spricht, dass

1. die Labormeldungen, die das Gesundheitsamt erhält, vielfach keine Angaben zu den konkreten Ct-Werten enthalten. Eine individuelle Abfrage der Werte im Labor erfolgt nur in ausgewählten Fragestellungen (siehe 2.).
2. der Ct-Wert allein einen vergleichsweise ungenauen Gradmesser zur Quantifizierung einer aktuellen, einer zurückliegenden oder einer zukünftigen Infektiosität einer COVID-infizierten Person darstellt. Dies liegt daran, dass die Viruskonzentration in den Atemwegssekreten gerade in der Phase der frühen Infektphase zunächst niedrig ist, in der Folge rasch ansteigt, um anschließend sukzessive zurück zu gehen. Individuell sind die Verläufe dabei durchaus sehr unterschiedlich. Außerdem sind die Ct-Werte u.a. von der Probennahmemethodik abhängig, also wie gründlich der Abstrich vorgenommen wurde und in welchem Kompartiment dieser erfolgt ist. Die Bewertung der Infektiosität hängt also von einer Vielzahl von Faktoren ab, und nicht nur vom Ct-Wert.

Der Ct-Wert ist deshalb nicht geeignet, eine Unterscheidung zwischen einer „relevanten“ und einer „irrelevanten“ Infektion zu treffen. Er hat entsprechend des Standes der medizinischen Wissenschaft auch keinerlei Bedeutung hinsichtlich der Frage, ob bei einem Erstdnachweis überhaupt Maßnahmen beim Infizierten oder in dessen Umfeld getroffen werden. Der Ct-Wert spielt ausschließlich bei einigen individuellen Fragestellungen eine Rolle, beispielsweise wenn es um Fragen der Entisolierung von Personen mit bekannter COVID-Infektion geht. Nur in solchen Fällen werden – sofern nicht vorliegend – die genauen Ct-Werte recherchiert, und unter Berücksichtigung zeitlicher und klinischer Kriterien bewertet.

3. dem Ct-Wert zwar in manchen Situationen eine Bedeutung bei der individuellen Fallbewertung zukommt, sich hingegen aus regionalen Angaben zu Ct-Werten in einem positiv getesteten Kollektiv keine bevölkerungsmedizinischen Aussagen treffen und Konsequenzen ziehen lassen.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der AFD Stadtratsfraktion vom 05.02.2021
Wohnquartier Turnerweg

Sachstandsbericht:

Der o.g. Antrag (Schreiben v. 05.02.2021) ging am 09.02.2021 im Baudezernat ein.

Die Fraktion beantragt, dass im „Wohnquartier Turnerweg“ keine Sozialwohnungen durch die Stadt Weiden ausgewiesen werden sollen und die dafür eingeplanten Mittel für die Schaffung bzw. Sanierung von Innenstadtwohnungen aufgewendet werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unter anderem insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Auch das Wohnraumförderungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Satz 1 eine derartige Zielbestimmung für eine nachhaltige, bedarfsgerechte Wohnungsbaupolitik der Städte und Gemeinden. Im Rahmen der Wohnbaulandentwicklung für das „ehemalige Turnerbundgelände“ wurde u.a. auch eine Bedarfsanalyse für den sozialen Wohnungsbau in der Stadt Weiden i.d.OPf. durchgeführt. Nach derzeitigem Analysenstand ist ein Bedarf für sozialen Wohnungsbau gegeben, insbesondere bei Wohnungsneubau sollte sich auf integrierte und langfristige tragfähige Standorte konzentriert werden. Diese Voraussetzung erfüllt das „ehemalige Turnerbundgelände“.

Nach Art. 106 der Bayerischen Verfassung hat jeder Bewohner Bayerns Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Des Weiteren ist es Aufgabe der Gemeinde den Bau von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte zu fördern und vor allem Wohnraum für einkommensschwache Haushalte zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Somit ist die Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung Ziel moderner Städtebaupolitik. Außerdem muss es Ziel sein, entsprechende Angebote auch dem privaten Wohnungsmarkt örtlich zuzuordnen, im Sinne einer Vermeidung von einseitigen Bevölkerungsstrukturen. Daher sieht die Stadt Weiden i.d.OPf. es auch als deren Aufgabe derartige Angebote aus dem privaten Wohnungsbau herauszulösen und die Aufgabe „Betreibung von sozialen Wohnungsbau“ insbesondere für soziale Gruppen, die ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können, selbst in die Wege zu leiten.

Dem Argument, sozialer Wohnungsbau habe eine wesentlich höhere Amortisationszeit als privat finanzierte Wohnbauprojekte, kann ebenfalls nicht entsprochen werden, da es bewusst nicht Aufgabe sozialer Wohnungsbaupolitik sein darf, entsprechende Gewinnzonen zu erreichen. Für das geplante „Wohnquartier Turnerweg“ nimmt die Stadt Weiden im Übrigen am Wohnungspakt Bayern (Stadtratsbeschluss Nr. 67 vom 22.07.2019) teil, dementsprechend kann mit dem kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) die soziale Wohnbebauung gefördert werden.

Entsprechende beschlussmäßige Entscheidungen zum angesprochenen Projekt „Wohnquartier Turnerweg“ sind bereits in den zuständigen Gremien (Stadtrat und Bau- und Planungsausschuss) getroffen worden.

Die von der AfD-Fraktion dargelegten Einsparpotenziale im Bereich „Wohnquartier Turnerweg“ zugunsten von Umbau von leerstehenden Ladenflächen in Wohnraum entspricht aus Sicht der Stadtverwaltung ebenfalls nicht den Zielvorstellungen nachhaltiger Wohnungsbaupolitik und der städtebaulichen Innenstadtentwicklung.

Im Rahmen der Studie zur Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und Aktivierung der Weidener Innenstadt wurde explizit die Vermeidung einer Monostrukturierung einzelner Lagen (z.B. reine Filialistenlagen, Dominanz der Gastronomie) und die Förderung von funktionalen Durchmischungen empfohlen. Diese Nutzungsmischung der Einzelhändler, Dienstleistungen und Gastronomie wird im Bereich der Innenstadt seitens der Stadtverwaltung angestrebt.

Ziel ist es, die Frequenz in die Innenstadt zu bringen und die Einkaufslagen der Innenstadt als gemeinsamen Handelsplatz wahrzunehmen. Somit soll die Innenstadt als „Erlebnisraum“ durch einen „Erlebnismix“ aus Shopping, Gastronomie, Kultur, Freizeit und Begegnungswert weiterhin attraktiv gestaltet werden. In der Studie wurde als Lösung u.a. auf innovative Ladenkonzepte und Nutzungsmöglichkeiten, z. B. in Kooperation mit der OTH oder auch auf Pop-Up-Stores verwiesen.

Bei einer Umnutzung der Ladenflächen zur Wohnraumschaffung wird die Attraktivität der Weidener Innenstadt vernachlässigt. In Absprache mit der Wirtschaftsförderung kann zwar in Einzelfällen eine derartige Umnutzung sinnvoll erscheinen, jedoch ist eine Umnutzung vor allem im Bereich der „top“ Innenstadtlagen nicht zu empfehlen. Insbesondere im Bereich vom Unteren Markt bis einschließlich der Max-Reger-Straße, Wörthstraße/ Macerata-Platz und der Altstadt sollte die Wahrung des Bestandes an Ladenflächen im Vordergrund stehen.

Ein Leerstand der Ladenflächen wurde bei der oben genannten Studie hauptsächlich im Gebiet der Nebenlagen der Innenstadt festgestellt, nicht im Bereich der „top“ Lagen der Weidener Innenstadt. Die Leerstandsaufnahme ist zudem lediglich eine Momentaufnahme und da die aktuell künftigen Entwicklungen nach der Corona-Pandemie nicht absehbar sind, sollte nicht vorschnell gehandelt werden in Form der Umnutzung zur Wohnraumschaffung. Eine entsprechende Nachnutzung ebenfalls als Ladenflächen erscheint sinnvoller.

Die Ladenflächen der Innenstadt sind regelmäßig in privater Hand. Wenn das Bedürfnis von Seiten der privaten Eigentümer der Flächen besteht, ist baurechtlich gesehen regelmäßig eine Nutzungsänderung zu beantragen. Eine derartige Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Eigentümer. Eigentümergespräche mit der Wirtschaftsförderung finden hierzu bereits statt.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 07.02.2021
Mobilitätskonzept der Stadt Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht:

Die Ausschussgemeinschaft Grün.Bunt.Weiden fordert in ihrem Antrag vom 07.02.2021 die Erfüllung verschiedener Kriterien, wie z.B. eine zielorientierte Informations- und Aufklärungskampagne, um möglichst eine Großzahl von Menschen auf das Teilnehmungsformat aufmerksam zu machen. Hierzu kann berichtet werden dass, ab dem 11.01.21 vor dem Start der Bürgerbeteiligung diese auf der Homepage der Stadt Weiden angekündigt wurde. Des Weiteren fand als offizieller Auftakt zur Bürgerbeteiligung eine Pressekonferenz am 27.01.21 zur Information über den aktuellen Sachstand und das Teilnehmungsformat statt. Darüber wurde in der lokalen Presse am 29.01.21 berichtet. Zudem wurde unter „Aktuelles“ eine Pressemitteilung auf der Homepage der Stadt Weiden veröffentlicht.

In Bezug auf das Kriterium der „Niederschwelligkeit bzw. Erreichbarkeit“ ist darauf hinzuweisen, dass eine Beteiligung derzeit nicht nur, wie im Antrag aufgeführt, per E-Mail möglich ist, sondern auch auf analogem Wege durch Besuch der Ausstellung im Rathaus unter Verwendung der vor Ort ausliegenden Notizkarten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch Bevölkerungsgruppen mit einer geringen Affinität zu digitalen Diensten die Möglichkeit bekommen, den bisherigen Sachstand zu erfahren und sich dazu zu äußern. Aus den erhaltenen Rückmeldungen der Bürgerbeteiligung lässt sich bisher nicht erkennen, dass mit den gewählten Formaten eine zu kleine Zahl an Menschen erreicht wird.

Des Weiteren fordert die Ausschussgemeinschaft ergänzend zur Möglichkeit des E-Mail-Kontakts, die Bürgerbeteiligung im Rahmen des Mobilitätskonzeptes „zeitgemäß und zielorientiert über eine ansprechende App“ durchzuführen. Hierzu verweist die Ausschussgemeinschaft auf ein Beispiel des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München, der für die Gemeinde Haar, eine Bürgerbeteiligung in Form eines interaktiven Fragebogens mithilfe der Anwendung „maptionnaire“ durchgeführt hat. Die Verwaltung steht zeitgemäßen Formen der Bürgerbeteiligung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Das Teilnehmungskonzept ist im Vorfeld mit dem beauftragten Planungsbüro intensiv diskutiert worden.

Eine Anfrage beim Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München nach Erfahrungswerten zur Anwendung „maptionnaire“ ergab leider noch keine Rückmeldung. Jedoch muss auch festgestellt werden, dass der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (Mitglieder Landeshauptstadt München, acht Landkreise der Region München und 159 Städte, Märkte und Gemeinden der Regionen München, Oberland und Südostoberbayern) über eine mit der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht zu vergleichende finanzielle und personelle Ausstattung verfügt. Die Erstellung und Auswertung bspw. eines interaktiven fachlich fundierten Fragebogens würde nicht unerhebliche (fach-)personelle Kapazitäten in der Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung binden und daher die Bearbeitung anderer laufender Projekte verzögern. Aus organisatorischer Sicht wäre zunächst von der Pressestelle zu prüfen, ob die noch genau zu spezifizierenden Funktionen auch durch ein interaktives Tool über

die städtische Homepage umgesetzt werden kann. Hier wäre aber dann im Vorfeld der finanzielle und personelle Aufwand zu prüfen. Selbst eine Fremdvergabe eines Fragebogens bzw. maptionnaire-Formates würde nicht ohne fachliche Betreuung bzw. Zuarbeit möglich sein.

Eine nachträgliche Änderung des in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 08.07.20 vorgestellten Beteiligungskonzeptes, würde des Weiteren zu Verzögerungen bei der Erstellung des Mobilitätskonzeptes führen. Eine wesentliche Erweiterung der vertraglich mit dem Planungsbüro vereinbarten Leistungen erscheint angesichts der Auftragswertgrenzen leider nicht praktikabel, da dies, je nach Umfang des Beteiligungskonzeptes, ein neues Vergabeverfahren bedingen würde.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann zum Online-Tool „Maptionnaire“ der Firma Mapita Oy mitgeteilt werden, dass der mögliche Vertragspartner voraussichtlich ein finnisches Unternehmen mit Sitz in Helsinki wäre. Sofern personenbezogene Daten in einer App verarbeitet werden – und es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass Bürger*innen in Freitextfeldern derartige Angaben machen – müsste mit der verarbeiteten Firma eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) abgeschlossen werden. Eine Vertragsgestaltung erscheint schwierig, da Datenschutzhinweise nur auf Englisch verfügbar sind. Ob durch diese App der Vorgabe einer ausschließlichen Verarbeitung und Nutzung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entspricht konnte so nicht geklärt werden.

Für eine notwendigerweise kurzfristige Erstellung eines fachlich fundierten interaktiven Beteiligungsformates, um die Ausgestaltung der derzeit laufenden Bürgerbeteiligung für das Mobilitätskonzept zu erweitern, sieht die Verwaltung daher derzeit leider weder zeitlichen noch finanziellen Spielraum.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 09.02.2021

Information zur Weiterarbeit zum Projektauftrag „Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und Aktivierung der Weidener Innenstadt“ und zur künftigen Struktur und Zusammenarbeit der am Stadtmarketing beteiligten Akteure.

Sachstandsbericht:

Zur Aktivierung der Innenstadt sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Bereits vorhandene Ergebnisse des Stadtplanungsamts mit Bezug zu Innenentwicklungspotenzialen und Innenstadtentwicklung:

- Gesamtfortschreibung FNP
Zur Prüfung des Wohnraumpotenzials im gesamten Stadtgebiet von Weiden wurden folgende Potenzialbereiche untersucht:
 - Innerstädtische Quartiere die aufgrund ihrer geringen Baudichte im Verhältnis zu ihrer Lage ein Nachverdichtungspotenzial aufweisen;
 - Baulücken in Form von bereits erschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücken;
 - Generierung von Wohnbauflächen auf Umstrukturierungsflächen, welche momentan städtebauliche Defizite aufweisen und sich daher für eine Neuordnung eignen.

Im Zuge der Untersuchung im Bereich Wirtschaft und Gewerbe wurden verschiedene Potenzialbereiche näher betrachtet u.a. auch zur Verdichtung von Bestandsgebieten durch Brachflächenuntersuchung (Innenentwicklung) und möglichen Umstrukturierungsflächen.

- Erstellung einer Datenbank zum Flächenmanagement
In den Jahren 2019/ 2020 wurde eine Erhebung des Stadtplanungsamts zu Nachverdichtungspotenzialen und Baulücken (ohne Gewerbeflächen) im gesamten Weidener Stadtgebiet, aufgeteilt nach statistischen Bezirken, durchgeführt. Insgesamt konnten Baulücken in einem Umfang von ca. 60 ha erfasst werden. Die Ergebnisse liegen seit Herbst 2020 vor und sind eine wichtige Grundlage für die Priorisierung bei der Erstellung von Bauleitplänen, die dann eine vermehrte Nachverdichtung in bebauten Gebieten ermöglichen. Das Baulückenkataster ist eine Präzisierung zu den Untersuchungen zu Nachverdichtungspotenzialen (FNP-Ebene), welches eher für die Bearbeitung auf der Ebene von Bebauungsplänen geeignet ist. Das Baulückenkataster ist aber auch eine Entscheidungsgrundlage bei künftigen Bauleitplänen zur Neuausweisung von Wohngebieten.

Aktuelle Projekte des Stadtplanungsamts mit Bezug zu Innenentwicklungspotenzialen und Innenstadtentwicklung:

- Rahmenplan Wittgarten
Im Nachgang des städtebaulichen Wettbewerbs, der im Jahre 2018 abgeschlossen wurde, erarbeitet das Siegerbüro Dragomir Stadtplanung aus München derzeit einen Rahmenplan, welcher die Visionen aus dem Wettbewerb für die Entwicklung des Areals um den Wittgardendurchstich konkretisiert. Im Oktober 2020 wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Rahmenplan durchgeführt. Nach der Einarbeitung der Ergebnisse wird der Rahmenplan Wittgarten voraussichtlich im Frühjahr 2021 fertiggestellt. Positive Impulse für die Innenstadt sind nach der Umsetzung der Planung nicht nur durch die Schaffung von neuem Wohnraum zu erwarten, sondern auch durch die Umgestaltung und Attraktivitätssteigerung des Josef-Witt-Platzes als neuer, zusammenhängender öffentlicher Raum sowie als Eingangsportal für die zentrale Innenstadt über die Max-Reger-Straße.
- Barrierefreie Innenstadt
Im öffentlichen Raum wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zum Thema „Barrierefreie Innenstadt“ auf Basis eines Konzeptes aus dem Jahr 2009 umgesetzt. In der Fortschreibung des Konzepts erfolgt eine Ausweitung des Untersuchungsgebietes auf angrenzende Bereiche, u. a. im Hinblick auf eine gesamtstädtische Vernetzung. Die Konzeptergebnisse wurden im November 2020 präsentiert. Die Planungen werden im Laufe des Jahres 2021 vollendet, sodass voraussichtlich im Jahr 2022 mit der baulichen Umsetzung begonnen werden kann.

Anstehende Projekte des Stadtplanungsamts mit Bezug zu Innenentwicklungspotenzialen und Innenstadtentwicklung:

- ISEK
Das städtebauliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2010 bedarf einer Überarbeitung und Weiterentwicklung zum integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) zur Berücksichtigung neuer Gegebenheiten (z.B. Eröffnung des Nordoberpfalzcenters, überarbeitetes Verkehrskonzept) und Einarbeitung von Erkenntnissen aus verschiedenen Fachkonzepten (z.B. Barrierefreie Innenstadt). Aufgrund von personellen Engpässen war der Beginn der Maßnahme im Jahr 2020 nicht möglich, ist aber, vorbehaltlich einer erfolgreichen Stellenbesetzung, für das Jahr 2021 vorgesehen.
- Innenstadtentwicklungsplanung Nord-West
Die Eröffnung des „Nordoberpfalz Centers“ (NOC) und auch die aktuelle Gestaltung der Dr-Pfleger-/Sedanstraße nach dem Shared-Space-Gedanken kann Ausgangspunkt weiterer neuer Entwicklungsmöglichkeiten der Innenstadt sein. Ein Konzept für eine notwendige Umgestaltung bzw. Anpassung des öffentlichen Raums – v.a. der Fußgängerbereiche – an die neuen Rahmenbedingungen und daraus resultierende Nutzungsansprüche liegt bisher nicht vor. Kreative Lösungen sollen durch die Auslobung eines Wettbewerbs gefunden werden. Das Vergabeverfahren, welches die Wettbewerbsorganisation umfasst, soll extern beauftragt werden.
- Wettbewerb Innenstadt „West“-Süd
Durch einen Wettbewerb sollen Nutzungsmöglichkeiten für Flächenpotentiale des südlichen Teils der Westlichen Innenstadt („Naabwiesen“) aufgezeigt werden (z. B. Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil). Das Vergabeverfahren zum Wettbewerb soll extern betreut werden.

Laufende Maßnahmen seitens der Kämmerei/Wirtschaftsförderung/Öffentlichkeitsarbeit:

- Ansprache von und Netzwerkaufbau mit Immobilienmaklern und -eigentümern
- Digitalisierung des Leerstandsmanagements
 - Aufbau eines kommunalen Immobilienportals

- Implementierung eines Leerstandsmelders
- Aufbau eines digitalen Leerstandskatasters in Zusammenarbeit mit Stadtplanungsamt
- Monitoring der Leerstandsentwicklung durch regelmäßige Dokumentation
- Unterstützung von Gewerbetreibenden bei der Suche nach geeigneten Flächen
- Unterstützung von Immobilieneigentümern, z. B. bei Umnutzungen
- Moderation zwischen Interessensvertretern von Handel und Gastronomie
- Einbindung der OTH in Innenstadtentwicklung und Immobiliennutzung
- Einbindung der SGW hinsichtlich Ankauf und Sanierung einzelner Immobilien
- Initiierung eines Markenbildungsprozesses für die Stadt Weiden
- Erarbeitung und Fixierung des Vertrags mit dem Stadtmarketingverein (gesonderter Tagesordnungspunkt)
- Bewerbung um das BMI-Modellprojekt „Smart Cities“
- Bewerbung bei der Rid-Stiftung für ein einjähriges (kostenloses) Coaching zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie in Kooperation mit dem Stadtmarketingverein

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 09.02.2021
Corona-Schnelltest für Schülerinnen und Schüler

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 09.02.2021 beantragte die CSU-Stadtratsfraktion, dass die Verwaltung ein Konzept erstellt, welches vorsieht, bei Schulkindern regelmäßige Testungen durchzuführen, sobald die Schulen wieder in den Präsenzunterricht übergehen. Um einen möglichst großen Erfolg bei diesem Versuchsprojekt zu erzielen, sollte hierzu sowohl der Landkreis Tirschenreuth als auch der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab mit in dieses Versuchsprojekt aufgenommen werden. Es wird gebeten, Verbindung mit den Landkreisen aufzunehmen, um zu sondieren, ob und wie weit sich der Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion realisieren lässt.

Nach Eingang des Antrages der CSU-Stadtratsfraktion sind bei der Stadt Weiden i.d.OPf. zwischenzeitlich nachfolgende Schreiben eingegangen:

1. Pressemitteilung Nr. 17 vom 11.02.2021 der Bayerischen Staatskanzlei
2. Testkonzept über die Testung des Personals an Schulen und der Schülerinnen und Schüler des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 12.02.2021
3. Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 02.03.2021 über die Umsetzung der Bayerischen Teststrategie
4. Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 02.03.2021 über die Auslieferung der Selbsttests an Schulen und Kindertageseinrichtungen
5. Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 11.03.2021 über das Selbsttestangebot für Schülerinnen und Schüler
6. Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 16.03.2021 zu Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern (Selbsttests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen)
7. Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 26.03.2021 und 30.03.2021 zu aktuellen Informationen bzgl. der Auslieferung der Selbsttests für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Mit **Schreiben vom 11.02.2021 der Bayerischen Staatskanzlei sowie mit Schreiben vom 12.02.2021 des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** wurde der Stadt Weiden i.d.OPf. mitgeteilt, dass der Ministerrat ein Testkonzept

für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen hat. Hierzu werden Reihentestungen, als ersten Baustein für Schülerinnen und Schüler, als vorbeugende Maßnahmen vor dem jeweiligen Schulbeginn mit Präsenzzeiten, angeboten.

Das Gesundheitsamt Neustadt a.d.Waldnaab / Weiden wurde durch die Stadt Weiden i.d.OPf. mit Schreiben vom 12.02.2021 gebeten, das vorgenannte Testkonzept des Freistaates Bayern mit dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion zu vergleichen. Dieses kommt zusammenfassend zu der abschließenden Bewertung, dass der im Antrag der CSU-Stadtratsfraktion enthaltene Gedanke bereits Gegenstand konkreter Planungen der Staatsregierung für ganz Bayern ist. Das Gesundheitsamt bewertet das vorliegende Stufenkonzept hinsichtlich der weiteren Schritte und des beabsichtigten Testumfangs als zielführend und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, noch vorhandene Hürden in der Pandemielage zu überwinden, als folgerichtig.

Mit **Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.03.2021** wurde die Stadt Weiden i.d.OPf. über die inhaltliche Umsetzung der Bayerischen Teststrategie informiert. Hierin wird das Ziel einer Testung des Personals zweimal pro Woche und einer Testung der Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren einmal pro Woche verfolgt. Der konkrete Ablauf über die Verteilung dieser Selbsttests wurde mit **Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 02.03.2021** mitgeteilt. Die Verteilung der Selbsttests an die Schulen erfolgt eigenverantwortlich, nach Anlieferung der Tests beim städtischen Bauhof, durch die Stadt Weiden i.d.OPf. Eine Nachbestellung der Selbsttests hat durch die Stadt Weiden i.d.OPf. in einem gleichbleibenden Abstand von 4 – 5 Wochen beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu erfolgen, damit die Versorgung der Schulen für die komplette Zeit bis zu den Sommerferien sichergestellt werden kann.

Mit **Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.03.2021** wurde die Teststrategie um die Möglichkeit der Durchführung von Selbsttestungen auch für Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren erweitert. Die Testungen finden für die Schülerinnen und Schüler in der Schule, in der Regel im Klassenzimmer statt. Dadurch können die Selbsttests von den Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht und ggf. unter Anleitung der Schule durchgeführt werden. Für das Personal ist eine Selbsttestung von zu Hause aus möglich. Die Teilnahme an der Selbsttestung ist zwar erwünscht, aber letztlich freiwillig. Sofern sich eine Schülerin oder ein Schüler dazu entschließt, keine Testung vornehmen zu wollen, so hat dies keine Auswirkung für die Teilnahme am Unterrichtsbetrieb, da eine Testung keine Voraussetzung ist, am Unterrichtsbetrieb teilnehmen zu dürfen.

Weitere Hinweise zur Durchführung von Selbsttests an Schulen wurden mit **Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.03.2021** übermittelt. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass zwingende Voraussetzung für eine Teilnahme am Selbsttestangebot des Freistaates Bayerns die Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung ist. Diese ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von mindestens einer erziehungsberechtigten Person und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres von diesen selbst sowie mindestens einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Tests ohne Unterstützung medizinisch geschulten Personals durchgeführt werden können, da der Abstrich von den Schülerinnen und Schülern selbst direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt. Die Tage der Testung sollten gleichmäßig verteilt sein, damit eine Regelmäßigkeit der Testung sichergestellt werden kann. Die Selbsttests sollten grundsätzlich unmittelbar zu Beginn des entsprechenden Unterrichtstages im jeweiligen Klassenverband durchgeführt werden. Die Selbsttestung wird durch die jeweilige Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde begleitet. Bei Schülerinnen und Schülern unter 15 Jahren soll die Durchführung der Selbsttests unter Aufsicht und verbaler Anleitung der Schule erfolgen. Auch bei Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren sollte eine Beaufsichtigung, zumindest für die ersten Male unter ggf. kurzer, verbaler Anleitung angeboten werden. Für die Testungen ist ein Zeitaufwand von ca. 20 Minuten erforderlich, wobei davon ca. 15 Minuten aus Wartezeit bestehen.

Zuletzt gingen mit **Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 26.03.2021 sowie vom 30.03.2021** Informationen bei der Stadt Weiden i.d.OPf. ein, wie die Auslieferung der Selbsttests für die kommenden Wochen erfolgen wird. Konkret handelt es sich um die Auslieferung der Selbsttests in der Kalenderwoche 13 und 14, welche über das Technische Hilfswerk sichergestellt wird. Zudem werden die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, dass diese sicherstellen, dass die Schulen künftig kontinuierlich mit Selbsttests versorgt werden. Um dies zu gewährleisten, werden derzeit von der Schulabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. die dafür notwendigen Vorkehrungen getroffen (Etablierung eines festen Verteilungsverfahrens, Vorgabe von Meldeterminen für die Schulen über benötigte Selbsttests etc.).

Bisher wurden durch die Stadt Weiden i.d.OPf. 14.280 Selbsttests zur Laienanwendung für die an den Schulen tätigen Personen (z.B. Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Ganztags- und Mittagsbetreuungskräfte, JaS-Fachkräfte, Schulbegleiterinnen und –begleiter) zur Verfügung gestellt. Weitere 27.825 Selbsttests für Schülerinnen und Schüler wurden an die Schulen in Weiden i.d.OPf. verteilt.

Momentan (Stand 25.03.2021 – Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus vom 25.03.2021) gilt für den Unterrichtsbetrieb ab dem 12.04.2021, dass bei einer Sieben-Tage-Inzidenz bis 100 Präsenzunterricht mit Mindestabstand bzw. Wechselunterricht für alle Klassen und Jahrgangsstufen (mit Ausnahme der Grundschulen der Klassen 1-3) stattfindet. Während dieser Zeit gilt für Schülerinnen und Schüler eine zweimal wöchentliche Testpflicht an der Schule als Voraussetzung für eine Teilnahme am Präsenzunterricht. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 gilt für die Abschlussklassen der weiterführenden sowie beruflichen Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien, den Fachoberschulen und an den Grundschulen für die Jahrgangsstufe 4 Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand (sofern die Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung trifft). Hierbei gilt eine mindestens zweimalige verpflichtende Testung pro Woche für diese Jahrgangsstufen. Die vorgenannten Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal.

Abschließend ist festzustellen, dass sich nach dem vorliegenden Konzept des Bayerischen Staatsministeriums, verglichen mit dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 09.02.2021, dieser mit dem vorliegenden Konzept überschneidet und daher die Erstellung eines weiteren Konzeptes durch die Verwaltung in Sachen „Corona-Schnelltests für Schülerinnen und Schüler“ nicht zielführend ist.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 11.02.2021
Innerstädtische Gewerbeflächen/Altlastensanierung

Sachstandsbericht:

Eine neue Nutzung von brauchliegenden oder wenig genutzten Flächen kann verschiedene Ursachen wie Eigentumsverhältnisse oder auch insbesondere bei belasteten Flächen die Kosten zur Ermöglichung neuer Nutzungen sein. Kosten die bei Wiedernutzung durch Belastungen zu tragen sind, können zu sehr geringen oder sogar negativen Bodenpreisen führen, was ein Entwicklungshemmnis darstellt.

Im Ideenteil des Wettbewerbs für das Turnerbundgelände, wurde für das sog. Striegl-Gelände Wohnbebauung vorgeschlagen. Im Falle einer Umnutzung wäre vorab ein neuer Standort für die Nutzungen des Bauhofes erforderlich. Gutachterliche Aussage zu Belastungen liegen für das Striegl-Gelände nicht vor. Aufgrund der aktuellen Nutzung und der Planung, dort bei Aufgabe die Wohnnutzung des TB-Geländes zu erweitern, ist das sog. Striegl-Gelände nach aktuellem Erkenntnisstand kein potenzieller Gewerbestandort.

Mit Beschluss Nr.18 des Stadtrates vom 08.03.21 wurde die Verwaltung beauftragt, alle gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Konzept zu erfassen und entsprechende Flächensteckbriefe zu erstellen.

Ein fachlich fundiertes gesamtstädtisches Konzept umfasst auch eine Analyse des Stadtgebietes mit potenziellen Standorten inklusive potenzieller Konversionsflächen wie „Brachflächen“, wenig genutzte Flächen oder Flächen mit Entwicklungshemmnissen z. B. Eigentumsverhältnisse oder stoffliche Belastungen. Auch ist die Innenentwicklungsprämisse, d. h. der Vorrang der Wieder- bzw. Weiternutzung von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile bzw. Siedlungen Grundlage eines solchen Konzeptes.

Ein solches Konzept ist sinnvollerweise eng mit der Herangehensweise zur Aktivierung geeigneter Flächen verknüpft. Fördermöglichkeiten i. S. finanzieller Unterstützung würden in Aussagen zur einer möglichen Flächenaktivierung miteinbezogen werden.

Eine mögliche Ableitung von Handlungsoptionen zur Erlangung einer höherer mitarbeiterbezogenen Flächenproduktivität kann Bestandteil einer Gewerbeansiedlungsstrategie sein. Die mögliche Fokussierung auf Branchen mit einer hohen mitarbeiterbezogenen Flächenproduktivität kann eine Zielgröße für eine Bedarfsformulierung und die strategische Ausrichtung sein. Es ist beabsichtigt dieses mögliche Ziel und mögliche weitere Ziele nach einer Ermittlung und Auswertung der Rahmenbedingungen einer Gewerbeentwicklung ohne Weiden West IV dem Stadtrat zur Beschlusslage vorzustellen.

Bezüglich der Nutzbarmachung von Gewerbeflächen im innerstädtischen Bereich und der Ableitung von Handlungsoptionen zur Erlangung einer höheren mitarbeiterbezogenen Flächenproduktivität auf bereits genutzten Gewerbeflächen kann jedoch bereits mitgeteilt werden, dass das die aktuelle Planung des Konzeptes u. a. auch die Arbeitsschritte „Gewerbeflächennachfrage und Gewerbeflächenbedarfsanalyse“ sowie „Optimierungspotenzial (Neuordnung) bestehender Gewerbeflächen“ umfasst.

Stadtrat:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 10.02.2021

- **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans bzgl. Neuausweisung und Nachverdichtung von Wohnbau- und Gewerbeflächen**

Sachstandsbericht:

Zum aktuellen Sachstand der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans kann berichtet werden, dass in der Zwischenzeit vom beauftragten Planungsbüro eine Planzeichnung zum Vorentwurf und eine Begründung inkl. Umweltbericht angefertigt wurden.

Wohnbauflächen

Zur Prüfung des Wohnraumpotentials der Stadt Weiden wurden folgende Bereiche untersucht:

- Innerstädtische Quartiere die aufgrund ihrer geringen Baudichte im Verhältnis zu ihrer Lage ein Nachverdichtungspotenzial aufweisen;
- Baulücken in Form von bereits erschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücken;
- Generierung von Wohnbauflächen auf Umstrukturierungsflächen, welche momentan städtebauliche Defizite aufweisen und sich daher für eine Neuordnung eignen;
- Neuausweisung von Wohnbauflächen auf Flächen ohne bestehende Bindungen aus den Bereichen Städtebau und Natur/Landschaft, im direkten Anschluss bzw. als Lückenschluss zwischen bestehenden Siedlungsgebieten.

Zusammenfassend kommt das Planungsbüro zu dem Ergebnis, dass die Siedlungsstruktur sich in einigen Bereichen durch eine geringe städtebauliche Dichte auszeichnet. Hinzu kommen zahlreiche Baulücken, die bereits erschlossen sind.

Diese Innenentwicklungspotentiale sind vom planenden Büro für den Planungshorizont des Flächennutzungsplans von ca. 15 bis 20 Jahren mit einer Realisierungs-/Aktivierungsquote von 10% hinterlegt worden, da die Bebaubarkeit dieser Flächen stark vom Entwicklungsinteresse der Privateigentümer abhängt. Mit dieser Realisierungsquote werden folgende Potentiale festgestellt:

- | | | |
|--------------------------|-------------------------|--------------------|
| - Nachverdichtungen | ca. 1.000 Wohneinheiten | ca. 1.800 Bewohner |
| - Baulückenaktivierungen | ca. 300 Wohneinheiten | ca. 540 Bewohner |

Darüber hinaus sind potentielle Umstrukturierungsflächen für die Entwicklung von Wohnbauland bzw. Mischbauflächen empfohlen worden. Hieraus ergibt sich folgendes weiteres Entwicklungspotential:

- | | | |
|----------------------|-------------------------|--------------------|
| - Umstrukturierungen | ca. 1.860 Wohneinheiten | ca. 3.400 Bewohner |
|----------------------|-------------------------|--------------------|

Zusätzlich sind potentielle Neuausweisungsflächen für Wohnbauland nach fachlicher Beurteilung als Außenentwicklungen zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Hier ist folgendes Entwicklungspotential hinterlegt:

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|------------------|
| - Außenentwicklungen: | ca. 420 Wohneinheiten | ca. 900 Bewohner |
|-----------------------|-----------------------|------------------|

In Summe ergeben sich folgende dem Flächennutzungsplan zu hinterlegende Entwicklungen

- Innenentwicklungen		
o Nachverdichtungen	ca. 1.000 Wohneinheiten	ca. 1.800 Bewohner
o Baulücken- aktivierungen	ca. 300 Wohneinheiten	ca. 540 Bewohner
o Umstrukturierungen	ca. 1.860 Wohneinheiten	ca. 3.400 Bewohner
- Außenentwicklungen		
o Neuausweisungen	ca. 420 Wohneinheiten	ca. 900 Bewohner
Summe	ca. 3.580 Wohneinheiten	ca. 6.640 Bewohner

Gewerbeflächen

Im Zuge der Untersuchung im Bereich Wirtschaft und Gewerbe wurden bisher folgende Potenzialbereiche näher betrachtet, welche sich grob in die Bereiche Innen- und Außenentwicklung gliedern lassen:

- Verdichtung von Bestandsgebieten durch Brachflächenuntersuchung (Innenentwicklung)
- Neuausweisung von Gewerbeflächen als Ergänzung zu WW IV (von der Absicht getragen, der Stadt Handlungsspielräume in der Flächenvergabe zu eröffnen)
- Identifizierung von möglichen Umstrukturierungsflächen

Zusammenfassend kommt das Planungsbüro dabei zu dem Ergebnis, dass der Bestand an Gewerbeflächen bereits eine durchaus hohe Flächeneffizienz aufweist und Nachverdichtungspotenziale kaum bzw. nur noch vereinzelt vorhanden sind. Problematisch ist dabei auch hier vor allem der hohe Anteil an privaten Flächen, welche nicht absehbar bebaut werden könnten. Diese Untersuchungen sollen fortgeschrieben werden. Die Verwaltung wurde vom Stadtrat am 08.03.21 gem. Beschluss u. a. beauftragt alle gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Konzept zu erfassen und entsprechende Flächensteckbriefe zu erstellen.

Stand des Vorentwurfs und weiteres Vorgehen

Der Verwaltung liegt auf Basis der oben geschilderten Eingangsgrößen ein Vorentwurfsstand mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht vor.

Dieser Vorentwurfsstand ist zum Einstieg in das formelle Bauleitplanverfahren aufgrund folgender noch zu klärender Modalitäten noch nicht geeignet:

1. Welche Neuausweisungsflächen in die Planzeichnung für den Vorentwurf übernommen werden können, hängt insbesondere von der Entwicklungs- oder der Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer ab. Die Gespräche mit den Grundstückseigentümern zu potentiellen Neuausweisungsflächen von Wohnbauland bzw. zur gewerblichen Entwicklung laufen derzeit noch. Die Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich bis Mai/Juni 2021 vorliegen. Dabei werden die Grundstückseigentümer derjenigen Flächen priorisiert kontaktiert, die in der Stadtratssitzung am 19.11.18 zur Weiterverfolgung beschlossen wurden. Erst wenn bei diesen Flächen kein Entwicklungsinteresse absehbar ist, rücken andere Potentialflächen mit mittlerer Eignung in die engere Auswahl. Unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen fanden auch vereinzelt Gespräche mit Grundstückseigentümern von Flächen statt, die seinerzeit (noch) nicht fachlich beurteilt waren und zur Weiterverfolgung beschlossen wurden. Dies geschah, weil hier ein konkretes Entwicklungsinteresse der Eigentümer besteht und diese ggf. für eine Neuausweisung in Frage kommen. Hierzu wurden seit dem letzten Beschluss weitere Flächensteckbriefe erstellt (vgl. Tagesordnungspunkt Nr. 6).

2. Für die Integration des bestehenden Landschaftsplanentwurfs aus dem Jahr 2008 in den Flächennutzungsplan (gem. Art. 4 Abs. 2 BayNatschG) ist eine Aktualisierung erforderlich, um die zwischenzeitlich eingetretenen und zu erwartenden Veränderungen in Natur- und Landschaft zu berücksichtigen.
Weiterhin sind im Landschaftsplan nach der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 2019 in Folge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ auch die daraus abzuleitenden Anforderungen an Natur- und Landschaft, wie die Thematik des artenreichen Grünlandes, neuer geschützter Biotoptypen, von Gewässerrandstreifen, der Verbesserung der Artenvielfalt auf kommunalen Flächen und der Aufbau eines Biotopverbunds im Stadtgebiet planerisch zu bearbeiten.
Bereits durchgeführt wurde bis Juli 2020 eine landschaftsplanerische Stellungnahme zu allen potentiellen Neuausweisungsflächen, um diese hinsichtlich der landschaftsplanerischen Erfordernisse, Maßnahmen und Ziele zu bewerten. Nach Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung d. OPf. reicht dies jedoch nicht aus, um den gestiegenen Anforderungen an die Landschaftsplanung gerecht zu werden. Daher wurde die nach den Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde erforderliche Aktualisierung des Landschaftsplans abgeklärt und beauftragt. Die beauftragte Aktualisierung basiert auf dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf und der vorhandenen landschaftsplanerischen Stellungnahme, wodurch der notwendige Untersuchungsumfang gegenüber einer Neufassung deutlich reduziert ist.
3. Gem. Beschluss des Stadtrats vom 08.03.21 sollen im Nachgang zur Beendigung der Bauleitplanverfahren für das Gewerbegebiet Weiden West IV im Rahmen des laufenden Flächennutzungsplanverfahrens alle gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Konzept erfasst und entsprechende Flächensteckbriefe erstellt werden. Dabei kann auf die eingangs vorgestellten Untersuchungsergebnisse zum Bereich Wirtschaft und Gewerbe zurückgegriffen werden. Diese sind aber entsprechend zu aktualisieren sowie zu erweitern, beispielsweise auch hinsichtlich der Chancen auf eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Gewerbeflächenentwicklung.

Um alle weiteren Verfahrensschritte zu koordinieren, wurde vom beauftragten Büro ein Zeitplan erstellt, welcher auch die Rückkopplungen zwischen den zu bearbeitenden Aufgaben berücksichtigt. Dem Zeitplan lag die Annahme zugrunde, dass die Aufgaben vollständig durch die beauftragten Büros erfolgen sollten. Einige Aufgaben und Zuarbeiten können und sollen nach verwaltungsinterner Abstimmung durch die Verwaltung erfolgen. Die intern zu erbringenden Aufgaben sind demnach ebenso wie die Leistungen der Büros entsprechend des Zeitplans fertigzustellen, wenn der Zeitplan in der vorliegenden Form gewahrt werden soll. Diese Aufgaben betreffen u. a. die Gewerbeflächennachfrage und –bedarfsanalyse sowie das Optimierungspotential (Neuordnung) bestehender Gewerbegebiete.

Aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit und Erfahrungen mit externen Büros wird zudem angenommen, dass die interne Sichtung und Prüfung der Leistungen der Büros von Sitzungsunterlagen parallel zur Bearbeitung durch die Büros erfolgen kann, was aber durch die Komplexität der abzustimmenden Inhalte beeinflusst werden kann und zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Diese nach aktuellem Wissensstand getätigten Annahmen stellen demnach eine bestmögliche Zeitschiene dar.

Derzeitiger Zeitplan zur FNP-Gesamtfortschreibung in 2021:

- Landschaftsplanentwurf (zur Integration in den FNP) → 14.07.21
- FNP-Forum (Themen u. a. Landschaftsplan) → 20.10.21
- Fertigstellung Konzept zu Gewerbeflächen (intern) → 27.10.21
- Vorstellung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans zur Billigung → 08.12.21

Stadtrat:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Dringlichkeitsantrag der Ausschussgemeinschaft DÖW vom 04.03.2021
Förderprogramm

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 die Dringlichkeit abgelehnt; für die Stadtratssitzung am 19.04.2021 ergeht deshalb folgender Bericht:

Bei dem angeregten Förderprogramm geht es um Konzessionen zur Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel. Eine Förderung der Realisierung des Bebauungsplans für das TB-Gelände (Errichtung von 350 Wohnungen) ist nicht Fördergegenstand des Projektauftrages. Eine Programmanmeldung ist deshalb nicht erfolgt.

Offen ist derzeit noch, durch wen und wie die Planungen am TB-Gelände realisiert werden; die Grünanlagen bleiben weitgehend erhalten, so dass hier wohl auch kein Umbau im Sinne des angeregten Förderprogramms erfolgen wird.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Dringlichkeitsantrag der Ausschussgemeinschaft DÖW vom 05.03.2021:
Aufhebung der Maskenpflicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht:

Zu 1)

§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 der aktuell geltenden 12. BayIfSMV wie die inhaltsgleichen Vorgängerregelungen ordnen das Bestehen von Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, an. Anders als die Antragsteller meinen, ergibt sich die Maskenpflicht damit bereits direkt aus der zitierten Regelung und die Kreisverwaltungsbehörden legen lediglich per Allgemeinverfügung deren räumlichen Umgriff fest. In Vollzug dieser Regelung hat die Stadt Weiden i.d.OPf. zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 23.02.2021 die Weidener Fußgängerzone als zentrale innerstädtische Begegnungsfläche und die öffentlichen Spielplätze als öffentliche Orte, die mit zunehmenden wärmeren und sonnigeren Wetterlagen zahlreich frequentierte Aufenthaltsorte werden, bestimmt. Nachdem die Rechtsgrundlage wie auch die sachlichen Voraussetzungen für diese Festlegungen nach wie vor vorliegen, besteht keine Veranlassung die benannte Allgemeinverfügung zu widerrufen und fällt diese als Vollzugshandlung im Weiteren als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Zu 2)

Der Antrag läuft bereits ins Leere, soweit auf die Maskenpflicht für Kinder in Kindergärten hingewiesen wird, da nach dem Rahmenhygieneplan des StMAS Kinder in KiTas bis zum Schulalter keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Im Übrigen ist die Anordnung in § 18 Abs. 2 Satz 1 12. BayIfSMV, dass auf dem Schulgelände, in der Mittagsbetreuung und in allen Angeboten der Notbetreuung Maskenpflicht besteht, zur Erreichung des Ziels, das Infektionsgeschehen zu reduzieren bzw. zu kontrollieren, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, zugleich aber eine Rückkehr zum Präsenzunterricht zu ermöglichen, durchaus geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts des nach wie vor diffusen Infektionsgeschehens, in dem sich das genaue Infektionsumfeld häufig nicht ermitteln lässt, und des Umstandes, dass Infektionen immer wieder auch bei Schülern und Lehrern auftreten, ist es unabhängig davon, ob Kinder als Infektionstreiber gelten oder nicht, nicht zweifelhaft, dass auch Schulen am Infektionsgeschehen teilnehmen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung des Virus nicht nur in den Klassenräumen, in denen viele Menschen auf verhältnismäßig engem Raum und über längere Zeit zusammenkommen, sondern auch im sonstigen Schulgebäude und auch auf dem Schulhof möglich ist und dadurch begünstigt wird, dass insbesondere bei Schulkindern im Grundschulalter eine Einhaltung des Mindestabstands nicht verlässlich erwartet werden kann. Medizinische Masken bzw. Alltagsmasken entfalten nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts eine Filterwirkung auf feine Tröpfchen und Partikel und können als Fremdschutz gegebenenfalls zu einer Reduzierung der Ausscheidung von Atemwegsviren über die Ausatemluft führen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Anordnung einer Maskenpflicht für Kinder ab dem Schulalter geeignet ist, einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Bürgerliste Weiden vom 16.03.2021:
Gewerbeflächen Standortübungsplatz Weiden

Sachstandsbericht:

Erste Überlegungen zu der grundsätzlichen Geeignetheit von Flächen westlich der aktuellen Gewerbegebiete Weiden West I-III lassen sich grob in die Themenfelder Entwicklung und rechtliche Grundlagen einteilen.

Entwicklung:

Für eine mögliche Entwicklung wäre auf Grundlage eines für Weiden und angrenzende Gemeinden definierten Bedarfs Verhandlungen mit Landkreis (Genehmigung Flächennutzungsplan, Flächenbedarf der Gemeinden), angrenzenden Gemeinden sowie der Bundeswehr zu führen. Es kann angenommen werden, dass die Größe eines Truppenübungsplatzes ein wesentlicher Faktor für seine Funktionalität und für die Standortüberlegungen der Bundeswehr zu Weiden sind. Eine mögliche Entwicklung erscheint vor diesem Hintergrund unabhängig von weiteren Faktoren nur nach einem umfangreicheren Abstimmungsprozess erreichbar.

Rechtliche Grundlagen:

Ein wesentlicher Faktor bei der Baurechtsschaffung größerer Gewerbeansiedlungen außerhalb des bisherigen Siedlungsbereichs sind neben der Abstimmung auf Flächennutzungsplanebene umweltrechtliche Belange. Die thematisierten Flächen sind größtenteils bereits seit 20 Jahren Teil des Europäischen Schutzgebietsregimes „Natura 2000“ und stehen unter entsprechendem Schutz (Europäische Verordnungen: Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG, Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die entsprechenden Umsetzungen in Bundes- und Landesrecht). Der Unterschutzstellung gingen jahrelange Abstimmungen sämtlicher gesellschaftlicher Gruppierungen voraus. Seit Anfang der 2000er Jahre sind die deutschen Schutzgebiete rechtskräftig ausgewiesen, seither gilt für alle Flächen zumindest ein „Verschlechterungsverbot“ der Schutzgüter, die über Managementpläne detailliert beschrieben werden. Alle sechs Jahre ist der Europäischen Kommission über den Zustand der Natura 2000-Flächen Bericht zu erstatten. Im Falle von Verschlechterungen von Lebensräumen drohen der Bundesrepublik Rügen durch die Kommission oder Vertragsverletzungsverfahren. Vorhaben, von denen Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgehen könnten, sind vor Verwirklichung einer umfangreichen FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zuständig ist die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat, die auch der EU-Kommission gegenüber berichtspflichtig ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Natura 2000 Schutzgebietsaufweisungen wohl unüberwindbar hohe rechtliche Hürden darstellen und deshalb eine Aufnahme von Gesprächen mit Grundstückseigentümern zu solchen Flächen unabhängig von den jeweiligen weiteren Rahmenbedingungen (siehe „Entwicklung“) nicht aussichtsreich ist.

Die gute Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Bundeswehr wird im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns fortgeführt und Hintergründe zu Situation bzgl. zur Standortsuche von Gewerbeflächen werden dabei bei Bedarf angesprochen.

Stadtrat:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Bürgerliste vom 18.03.2021
Vertragsmanagement bei der Stadt Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht:

Bezüglich der zu schließenden Verträge ist aktuell jedes Fachamt für seine Verträge selbst verantwortlich. Derzeit existiert noch keine zentrale Stelle für die Ablage oder Sammlung von Verträgen. Alle Fachämter speichern ihre Verträge selbst und sind für die Überwachung der Fristen und Termin verantwortlich.

Im Rahmen des Haushaltsscreenings bezüglich des § 2b UStG wurde jedoch die Mehrheit der Verträge aus denen die Stadt Weiden i.d.OPf. längerfristige Einnahmen generiert gesammelt und Verträge zum Teil überarbeitet und neu geschlossen. In den Fachämtern existieren Übersichten über die Verträge und Fristen. Beispielsweise hat die zentrale Vergabestelle Übersichten über sämtliche IT-Verträge und deren Laufzeiten, sowie Dienstleistungsverträge etc. Neue Verträge liegen in digitaler Form und im Original (mit Unterschrift) in den Fachämtern vor. Altverträge wurden meist nicht digitalisiert und sind nur in Papierform vorhanden.

Auch Zuschussvereinbarungen wurden in den letzten Jahren neu geschlossen, für deren Zuschüsse es bislang nur Beschlüsse des Stadtrats gab.

Die Schaffung eines zentralen Vertragsmanagements ist im Zuge der Einführung des Datenmanagement Systems geplant und wurde so in den Ausschreibungen für das DMS im Jahr 2019 formuliert. Die Ausschreibung und Vergabe ist bereits erfolgt. Die systemseitige Implementierung und ersten Anwendungen sollen noch im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

Hierfür ist auch ein „Workflow“ geplant, den jeder neuer Vertrag (außer Standardverträge wie beispielsweise Mietverträge) durchlaufen muss. In diesen Ablauf sind das Rechtsamt, Steuerabteilung und weitere relevante Fachämter inbegriffen.

Im Zuge der Einführung der zentralen Vertragsdatenbank sollen dann auch Altverträge gescannt und digital abgelegt werden.

Stadtrat:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Testen, testen, testen

Antrag der Stadtratsfraktionen CSU, Bürgerliste & der Ausschussgemeinschaft FW, FDP vom 23.03.2021

Sachstandsbericht:

Zum bez. Antrag wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1) Entwicklung und Umsetzung einer kommunalen Schnellteststrategie

Seit dem 08.03.2021 haben Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Schnelltest pro Woche (Bürgertestungen), dessen Kosten durch den Bund getragen werden. Seit dieser Zeit bemüht sich die Stadt Weiden i.d.OPf. zusammen mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und dem Gesundheitsamt Weiden-Neustadt das bereits bestehende Angebot der PCR-Testung in dem seit August 2020 betriebenen Testzentrum auf dem Neuen Festplatz durch Schnellteststellen sukzessive zu erweitern. Neben Hausärzten, Apotheken und der Fa. Synlab, die im Stadtgebiet zusammen ~ 150 Tests pro Tag (mit weiterer Steigerung) anbieten, werden aktuell durch das Gesundheitsamt Weiden – Neustadt weitere Dienstleister mittels öffentlicher Beauftragung mit der Errichtung und dem Betrieb von Teststellen insbesondere im Stadtgebiet betraut, wenn die vom Gesundheitsamt definierten Mindestanforderungen infektions-, arbeitsschutzrechtlicher und medizintechnischer Art erfüllt werden. Mit dieser öffentlichen Beauftragung rechnen die beauftragten Dienstleister ihre Leistungen unmittelbar gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern ab. Sofern die Teststellen nicht auf Privatgrundstücken betrieben werden sollen, unterstützt die Stadt bei der Suche nach geeigneten Standorten auf öffentlichem Straßengrund, insbesondere in und um die Weidener Altstadt. Darüber hinaus hat die Stadt für die Testung ihrer eigenen Mitarbeiter*innen und bei Bedarf für die Ausstattung von Schnellteststellen auf eigene Kosten 50.000 Schnelltests beschafft und mit den ihr vom Land Bayern in den vergangenen Wochen zur Verfügung gestellten Schnelltests neben den Alten- und Pflegeeinrichtungen unbürokratisch Weidener Unternehmen zur Testung ihrer Mitarbeiter*innen versorgt.

2) Unterstützung von Schulen und Kitas beim Testen

Mit Schreiben vom 11.02.2021 wurde der Stadt Weiden i.d.OPf. erstmals mitgeteilt, dass der Ministerrat ein Testkonzept für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen hat. Hierzu werden Reihentestungen, als ersten Baustein für Schüler*innen, als vorbeugende Maßnahmen vor dem jeweiligen Schulbeginn mit Präsenzzeiten angeboten. Seitdem gingen weitere Schreiben des Bayerischen Städtetages, Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei der Stadt Weiden ein, die sich mit der Thematik befassen.

Das letzte Schreiben datiert vom 02.03.2021. Mit diesem Schreiben wurde bekannt gegeben, dass an Schulen sowie an Staatsinstituten für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern tätigen Personal sowie für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren kostenlos Selbsttests zur Laienanwendung zur Verfügung gestellt werden, um für mehr Sicherheit im Unterrichtsbetrieb zu sorgen. Diese Teststrategie wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.03.2021 um den Inhalt erweitert, dass künftig auch die Möglichkeit der Durchführung von Selbsttestungen auch für Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren besteht. In der Kabinettsitzung am 07.04.2021 wurde sodann für den Schulbetrieb nach den Osterferien beschlossen, dass bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 100 für Schüler*innen, Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal eine zweimal wöchentliche

Testpflicht an der Schule als Voraussetzung für eine Teilnahme am Präsenzunterricht gilt. Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 gilt diese Testpflicht mindestens zweimal wöchentlich.

Bisher wurden 14.280 Selbsttests, welche durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereitgestellt und durch das Technische Hilfswerk zur Stadt Weiden i.d.OPf. verbracht wurden, zur Laienanwendung für die an den Schulen tätigen Personen (z.B. Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Ganztags- und Mittagsbetreuungskräfte, JaS-Fachkräfte, Schulbegleiterinnen und –begleiter) zur Verfügung gestellt.

Weitere 27.825 Selbsttests für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren wurden, wiederum nach Anlieferung durch das Technische Hilfswerk, durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs an die Schulen in Weiden i.d.OPf. verteilt

In der KW 13 wurden weitere Selbsttests angeliefert und an die Schulen verteilt, so dass bis zu den Pfingstferien ausreichend Tests in den Schulen für die Umsetzung der vorgegebenen Teststrategie bereitstehen.

Eine Bedarfsabfrage durch die Schulabteilung wird regelmäßig alle 4 bis 5 Wochen durchgeführt und an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemeldet.

Die Planungen seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege laufen derzeit bis zu den Sommerferien 2021.

Nach Rücksprache mit den Schulleitungen seien die Testungen einfach und schnell durchzuführen. Die Durchführung erfordert einen kurzen Zeitaufwand von max. 20 Minuten, wobei davon ca. 15 Minuten aus Wartezeit bestehen. Im Bedarfsfall unterstützen die Hilfsorganisationen gerne mit Schulungen.

3) Öffnungsstrategie als Modellprojekt entwickeln

Im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz am 22.03.2021 wurde sich darauf verständigt, dass die Länder im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten in einigen ausgewählten Regionen mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen können, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. In Umsetzung hat das Land Bayern mit Ministerratsbeschluss vom 23.03.2021 hierfür pro Regierungsbezirk eine Große Kreisstadt oder kreisfreie Stadt mit maximal 100.000 Einwohnern und für Oberbayern zwei Städte vorgesehen, deren 7-Tages-Inzidenz zum 07.04.2021 zwischen 100 und 150 liegt und in den vergangenen sieben Tagen möglichst stabil gewesen ist. Der Ministerrat wollte am 07.04.2021 entscheiden, ob, wann und ggf. mit welchen Kommunen das Modellprojekt starten kann. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat sich mit der Öffnung von Einzelhandel und Außen-gastronomie im zentralen Innenstadtbereich am 01.04.2021 fristgerecht für dieses Modellprojekt beworben. In der Kabinettsitzung am 07.04.2021 wurde allerdings beschlossen, dass eine Entscheidung bis zum 26.04.2021 ausgesetzt wird. Für den Fall einer positiven Berücksichtigung der Bewerbung wurden durch den Oberbürgermeister und 2. Bürgermeister Vorbereitungen für den Aufbau einer städtischen Taskforce getroffen.

4) Einführung der Luca-App prüfen und umsetzen

Das Land Bayern ist gegenwärtig dabei, für die zukünftige digitale Kontaktnachverfolgung eine bayernweite Lösung zu entwickeln. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens entschied das Bayerische Staatsministerium für Digitales zwischenzeitlich eine landesweite Lizenz für Luca zu erwerben, die damit in Kürze bayernweit durch die bay. Gesundheitsämter sowie teilnehmenden Organisationen und Unternehmen wie die Anwender*innen kostenfrei genutzt werden kann.

Stadtrat:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich